

Walter Winter, BA

Per E-Mail

22. Juli 2018

Österreichischer Nationalrat

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme zu dem Ministerialentwurf betreffend Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden (57/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum ggst. Begutachtungsentwurf möchte ich folgende Anregungen einbringen:

Grundsätzliches zur Verländerung

Im Grunde genommen bergen jegliche Verschiebungen von Kompetenzen vom Bund hin zu den Ländern die Gefahr einer sachlich nicht gerechtfertigten Differenzierung in sich, wie dies auch bereits in den meisten Stellungnahmen zu diesem Entwurf anklingt. Wenn also keine zwingend sachlichen Gründe für eine Verländerung von Kompetenzen vorliegen, sollte man aus meiner Sicht davon Abstand nehmen.

Politische Bezirke vs. Verwaltungsbezirke

Erstmal wird mit der geplanten Novelle des B-VG der Begriff der *politischen Bezirke* darin erwähnt (Art 15 Abs 11). Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass zumindest zwei Bundesländer, nämlich Niederösterreich und Vorarlberg, diese Bezeichnung nicht mehr verwenden. Vielmehr wird dort der Begriff *Verwaltungsbezirk* verwendet, wie er auch in burgenländischen Landesgesetzen teilweise gebraucht wird. Aus meiner Sicht ist dieser

Begriff weitaus passender und moderner und sollte in allen Bundesländern Verwendung finden, schon allein aus Gründen einer einheitlichen Nomenklatur. Damit einher könnte auch gleich der veraltete Begriff der *Bezirkshauptmannschaft* geändert werden, denn ein Verwaltungsbezirk sollte folgerichtig von einer *Bezirksverwaltungsdirektion* (geleitet durch einen *Bezirksverwaltungsdirektor*) verwaltet werden. Aus diesem Grund schlage ich folgende Formulierung im B-VG vor, die durch jeweilige landesrechtliche Bestimmungen dann mit Leben erfüllt werden sollten:

(11) Die Sprengel der *Verwaltungsbezirke* und der Sitz der jeweiligen *Bezirksverwaltungsdirektion* sind durch Verordnung der Landesregierung festzulegen.

Rechtskundige Bedienstete

In Artikel 106 und 117 soll der Beamtenvorbehalt abgeschafft werden, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Statt eines *rechtskundigen Verwaltungsbeamten* kann in Zukunft ein *rechtskundiger Bediensteter des ... Amtes/Magistrates* mit dieser Aufgabe betraut werden. Dies klingt aber so, als müsste der zukünftige Amtsträger auf jeden Fall *aus* dieser Behörde kommen, also schon dort Dienst versehen, was bei der bisherigen Formulierung nicht der Fall war. Zwar steht in den Erläuterungen, dass der entsprechende Bedienstete spätestens mit dem Zeitpunkt seiner Bestellung dem Dienststand des Amtes der Landesregierung angehört muss, allerdings scheint mir die Formulierung etwas zweideutig. Da ich mir nicht vorstellen kann, dass man sich als Dienstgeber den Adressatenkreis einer entsprechenden Ausschreibung selbst so einschränken will, würde ich dafür plädieren, diesen Passus wieder zu streichen.

Weiters stellt sich die Frage, warum in der Verfassung selbst berufliche Qualifikationen (*rechtskundig* heißt mit abgeschlossenem Jus-Studium) angeführt werden. Aus ho. Sicht reichen dafür einfachgesetzliche Bestimmungen vollkommen aus. Will man dies jedoch unbedingt im B-VG beibehalten, würde ich vorschlagen, die Einschränkung auf ein Jus-Studium aufzugeben. Wie zum Beispiel bei der Bestellung von Landespolizeidirektoren scheint eine Einschränkung auf eine akademische Ausbildung vollkommen ausreichend (vgl. § 7 Abs 1 SPG). Man könnte z.B. Art 117 zweiter Satz (und in ähnlicher Weise auch Art 105) wie folgt formulieren:

(7) ... Zum Leiter des inneren Dienstes des Magistrates ist ein *Magistratsdirektor* zu bestellen, der eine *abgeschlossene akademische Ausbildung* aufzuweisen hat.

Eventuell wäre eine Einschränkung auf verwaltungsbehördlich einschlägige Studien denkbar.

Landeshauptmänner vs. Landeshauptleute

Die in § 13 Abs 6 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes angeführte Bezeichnung *Landeshauptmänner* sollte in *Landeshauptleute* umgeändert werden, wie auch in verschiedenen Artikeln im B-VG. Obwohl ich kein Freund unnötigen Genderns bin, finde ich doch, dass die Bezeichnung *Landeshauptmänner* als Mehrzahl von Landeshauptmann, mittlerweile wirklich vorsintflutlich ist und nach und nach in allen Gesetzen, mit dem B-VG als Vorbild, zu *Landeshauptleute* geändert werden sollte.

Im Einvernehmen...

Als Anregung für einen künftigen Abbau der Zustimmungsrechte von Bund und Ländern zu Maßnahmen der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft möchte ich anmerken, dass dazu auch Bestimmungen gehören, bei denen Entscheidungen „im Einvernehmen“ getroffen werden. Zwei Beispiele im Sicherheitspolizeigesetz (SPG):

§ 7 (1) Der Landespolizeidirektor ist vom Bundesminister für Inneres *im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann* zu bestellen.

§ 10 (4) Organisatorische Maßnahmen im Bereich von Bezirks- oder Stadtpolizeikommanden sowie Polizeiinspektionen obliegen dem Landespolizeidirektor *im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann*, soweit sie die Betrauung mit, die Abberufung von der Leitung eines Bezirks- oder Stadtpolizeikommandos oder einer Polizeiinspektion oder Versetzung ohne Änderung der dienstrechtlichen Stellung zum Gegenstand haben.

Wie man sieht, reichen diese Einvernehmensregelungen bis in untersten Ebenen der Verwaltung und betreffen meist den Bund, der sich um das Einvernehmen bemühen muss. Umgekehrt hat der Bund beispielweise bei der Bestellung eines (vergleichsweise „mächtigeren“) Bezirkshauptmanns, der ja auch mittelbar Bundesgesetze zu vollziehen hat, keinerlei Mitspracherechte bei dessen Bestellung. Es stellt somit eine potentielle, sachlich nicht gerechtfertigte Blockademöglichkeit der Länder dar, die abgeschafft werden sollte.

Gebietsgemeinde

Die anstehende Änderung des B-VG böte auch Gelegenheit, das bisher tote Recht hinsichtlich der in Art 120 grundsätzlich möglichen Bildung von Gebietsgemeinden mit Leben zu erfüllen. Wie es in dem Artikel ua. heißt, ist „...*Die Zusammenfassung von Ortsgemeinden*

zu Gebietsgemeinden ... Sache der Bundesverfassungsgesetzgebung; die Ausführung obliegt der Landesgesetzgebung.“ Es wäre somit an der Zeit, die geeignete verfassungsrechtliche Basis für Gebietsgemeinden zu erstellen um den Ländern diese Möglichkeit der Bildung von Ortsgemeinden, die viel positives Potential bieten, zu bieten.

Ich hoffe nach wie vor, dass meine Anregungen auf fruchtbaren Boden fallen und verbleibe,

Mit besten Grüßen,

Walter Winter, BA